

Amthche Verfügungen und Bekanntmachungen.

G m ü n d & W e l z h e i m. — Bekanntmachung in Betreff der Verhütung von Brand-Unglück.

In Folge höherer Weisung werden hiemit nachstehende **feuervollzellige Vorschriften** zur pünktlichen Beachtung veröffentlicht:
1) Die **Asche** muß in besondere, mit irdenen oder eisernen Deckeln versehene Häfen geschüttet werden, bis alle Glut erloschen ist. Sodann aber ist dieselbe in besonders verwahrte und ausgemauerte Behältnisse zu bringen. Jede anderweite Aufbewahrung der Asche, z. B. in Kübeln oder sonstigen hölzernen Gefäßen, auf dem bloßen Küchenboden oder gar auf Bretterböden u. s. w. ist bei **15 fl. Strafe** verboten. Das Gleiche gilt in Ansehung der Kohlen.

Die Asche von gewerblichen Feuerungen, z. B. Brauereien, Branntweimbrennereien, Seifensiedereien u. s. w. muß in ganz feuerfesten, gemauerten, zu ebener Erde angebrachten Aschenbehältern abgefüllt und aufbewahrt werden. Die Anbringung von Aschenmagazinen in den obern Theilen eines Gebäudes hängt von besonderer Dispensation der Kreis-Regierung ab.

2) **Vorräthe von Terpentinöl, Steinöl, Theer, Weingeist**, dessen Wassergehalt weniger als die Hälfte des Gewichts beträgt, **Rampfer, Schwefel, Harz und andere leicht entzündbare Materialien** sind nur in feuerfesten Gewölben aufzubewahren, deren Eingänge und Oeffnungen sanft mit den etwa vorhandenen Abzugskanälen mit festschließenden eisernen, oder mit Sturz beschlagenen Thüren oder Deckeln versehen sind.

Solche Gewölbe dürfen nicht mit bloßem Lichte, sondern nur mit einer mit Draht überstrickten, gut verschlossenen Laterne betreten werden.

3) **Hanf und Flach** dürfen jedenfalls nur an solchen Orten gelagert werden, wohin man nicht mit bloßem Lichte kommt.

4) Besondere Vorsicht ist bei dem Gebrauche und der Aufbewahrung von **Reibfeuerzeugen** anzuwenden, in welcher Beziehung auf die oberamthliche Bekanntmachung vom 30. Okt. 1854, Amtsblatt Nro. 122, und vom 28. Juli 1855 Nro. 86 verwiesen wird.

5) Bei Strafe von 10 fl. darf Niemand mit **brennenden Rien, bloßem Licht, angezündeter Tabakspfeife** etc. etc. in Ställen, Scheunen, — auch wenn die Scheunentenne zugleich den Hauseingang bilden sollte, ferner in Kammern, unter dem Dache oder auf den Dachböden, oder in der Nähe von Stroh, Heu oder Spähnen u. s. w. umhergehen, oder Hühner- und Taubenhäuser visitiren, oder sich eines bloßen Lichts oder angezündeter Spähne auf der Straße bedienen.

Auch dürfen an solchen Orten Reib- oder Streichfeuerzeuge in keiner Weise gebraucht oder angezündet werden.

Das **Anzünden und Auslöschten der Lichter in den Stall-Laternen** darf in den Ställen selbst nicht geschehen.

Im Stalle festgemauerte oder sonst festgemachte Laternen sind daher nicht zu dulden.

Die **Stall-Laternen** sind entweder in steinerne Mauervertiefungen oder auf eine sonst gegen das Umstößen Schutz gewährende, feuerfestere Weise und in gehöriger Entfernung von allen leicht entzündenden Gegenständen aufzustellen oder aufzuhängen.

Das Aufhängen darf nur in Ställen, welche wenigstens geschlierte Decken haben, nicht unmittelbar unter einem Balken und nur an einem Hafen, einer Kette oder Stange von Eisen, geschehen.

Die Laternen müssen entweder von Eisen verfertigt sein, oder doch einen vernieteten (nicht gelötheten) eisernen Boden haben und sonst inwendig mit Blech oder Sturz gehörig verwahrt, auch über der obern Oeffnung mit einem Hute von Sturzblech versehen, und mit unmangethaften Gläsern, die von außen durch Eisenbratpfanne geschützt sind, verschlossen sein.

6) Die **Inhaber von Hanf- oder Bergreihen** haben bei Verlust ihrer Gerechtigkeit und bei sonstiger empfindlicher Strafe in Beziehung auf Feuer und Licht alle dienliche Vorsicht anzuwenden.

7) Der **Gebrauch von Spähnen und Stecken** anstatt der Lichter ist bei Strafe von 10 fl., die sogenannten **Schnapp- oder Blöcklenleuchter** sind bei Strafe von 3 fl. 15 kr. verboten.

8) Besondere Vorsicht beim Gebrauche von Feuer und Licht haben sich **diejenigen Handwerkerleute** zu befechtigen, welche mit **Holz** umgehen und **Spähne** machen.

9) Zur Nachtzeit ist alles **Dreschen, Flach, und Hanfressen und Brechen**, sowie das **Strohschneiden in den Scheunen** bei 10 fl. Strafe verboten. Nur des Morgens, nach angezogener Frühlocke ist das Dreschen bei einer vorschriftsmäßig beschaffenen, an das Scheunenthor befestigten Laterne gestattet.

10) Bei Strafe von 10 fl. ist das **Flach- und Hanfdörren in den Backöfen**, insoweit hiezu nicht besondere oberamthliche Erlaubniß vorliegt, und das **Dörren des Holzes in den Oefen und Ofenlöchern** verboten.

11) Das **Kochen der Wagenschmiere** und das **Verpichen und Brennen der Taffer** darf nur auf großen öffentlichen Plätzen oder außerhalb Orts geschehen.

12) **Hölzerne Fackeln** dürfen nur außerhalb der Ortschaften angezündet und müssen vor dem Betreten eines Orts wieder ausgelöscht werden.

13) Das **Schießen aus Gewehren** und **Abbrennen von Feuerwerk** ist bei einer Strafe bis zu 15 fl. oder 4 Tagen Gefängniß untersagt:

a) innerhalb der Orte und in der unmittelbaren Nähe,

b) auf Staats- und Nachbarschaftsstraßen und in unmittelbarer Nähe derselben.

14) **Wirthhe** haben bei **Märkten, Kirchweihen, Hochzeiten** u. s. w. und bei Beherbergung vieler Fremden einen **zuverlässigen Mann aufzustellen**, der auf **Feuer, und Licht Acht** habe.

15) Das **Waschen** in den gewöhnlichen Küchen ist nur insoferne zulässig, als dazu kein größeres Feuer als zum Kochen erforderlich ist.

Außerdem ist das Waschen in den Kochküchen, oder in den schlechten Privatwaschküchen bei Strafe von 10 fl. verboten.

16) Jeder Hausbesitzer hat sein Haus in gutem feuerfesten Zustande zu erhalten und nicht nur für seine Person alle Vorsicht zu Abwendung von Feuergefahr anzuwenden, sondern auch seine Familie und sein Gefinde dazu anzuhalten. Jede eigene Verschuldung eines Brandes macht den Besitzer oder Baupflichtigen der Entschädigung aus der Brand-Versicherungs-Kasse verlustig.

17) Wer die in den Polizei-Verordnungen zu Verhütung eines Brandunglücks erhaltenen Vorschriften vernachlässigt oder überhaupt die gehörige Vorsicht im Gebrauche des Feuers und Lichts versäumt und durch solche Fahrlässigkeit an fremden Gebäuden, oder Sachen einen Brand verursacht, desgleichen wer das in seiner Wohnung ausgebrochene Feuer zu verheimlichen sucht, und auf diese Weise die Unterdrückung desselben durch fremde Hilfe verhindert, wird gerichtlich bestraft.

18) Im Winter ist im Falle eines Brandes in jedem Hause so schnell als möglich Wasser heiß zu machen und solches dem Brand-Platz zuzutragen, um dem Einfrieren der Spritzen zu begegnen.

Nach ist in jedem Hause bei entstehendem Brande Wasser auf die Dachböden zu bringen.

19) Sobald in einem Gebäude eine Feuergefahr oder auch nur ein verdächtiger Rauch an einem ungewöhnlichen Orte bemerkt wird, haben der Besitzer und ebenso der Miethsmann oder deren Angehörige, Ehefrau, erwachsene Kinder oder Diensthoten, bei Strafe von 15 fl. auf der Stelle dem Orts-Vorsteher Anzeige zu machen.

Die Berufung von Handwerksleuten oder Kaminseggern, so sehr sie nebenher zu empfehlen ist, befreit nicht von der Verpflichtung zu dieser Anzeige und der auf deren Versäumung gesetzten Strafe.

Die Orts-Vorsteher werden angewiesen, diese Vorschriften in ihren Gemeinden sogleich zu verkündigen, ihre Gemeinde-Angehörigen zu pünktlicher Befolgung um so mehr anzuhalten, als im verfloffenen Jahre vielfache Uebertretungen vorkamen und Strafen zur Folge hatten, vor denen sich Jeder leicht hüten kann, sich selbst strenge darnach zu achten, und insbesondere auch die Lokat-Feuerschauer und Polizeidienner an die getreue Erfüllung ihrer diesfälligen Pflicht ernstlich zu erinnern, und daß dies geschehen, von ihnen im Schultheissenamts-Protokoll unterschriftlich anerkennen zu lassen, daselbst auch den Nachweis der geschehenen Verkündigung zu liefern.

Den 16. Okt. 1855.

R. Oberamt Gmünd. — R. Oberamt Welzheim.
Schemmel. Heinz.

G m ü n d und W e l z h e i m. — Nachstehender Erlass wird hiemit den gemeinschaftlichen Aemtern zur Kenntniss und Nachachtung mitgetheilt.

Den 12. Oktober 1855.

K. O b e r a m t G m ü n d u n d W e l z h e i m.

D e f a n v o n G m ü n d, A l e n, O b e r a m t m a n n D e f a n v o n W e l z h e i m,

S c h e m m e l, W a i e r, M. K e u f f e r, H e i n z, B r a u n.

Die Königlich Württembergische Regierung des Jagst-Kreises an die sämtlichen gemeinschaftlichen Oberämter des Kreises.

In Beziehung auf die verbesserten Einrichtungen der Württembergischen Sparkasse und die Herbeiführung einer größern Verbreitung der Theilnahme an dieser Anstalt, hat das K. Ministerium des Innern unterm 15. d. M. die nachstehende Verfügung erlassen.

Das gem. Oberamt hat hievon die ihm untergebenen gem. Aemter in Kenntniss zu setzen und dafür zu sorgen, daß die zu erstattenden Berichte in der vorgeschriebenen Form und in gehöriger Vollständigkeit alljährlich auf den 1. März bei der Kreisregierung einkommen.

E l w a n g e n, den 20. September 1855.

S t r e i c h.

A b s c h r i f t E r l a s s e s d e s K. M i n i s t e r i u m d e s I n n e r n a n d i e K. R e g i e r u n g d e s J a g s t - K r e i s e s d d. 15. S e p t. 1855.

In der Absicht, die Verwaltung der Württembergischen Sparkasse zweckentsprechender einzurichten, und diese so wohlthätige Anstalt in weiterem Kreise zugänglich zu machen, hat die Centralleitung des Wohlthätigkeits-Vereins in Uebereinstimmung mit den Vorstehern der Sparkasse die theilweise Aenderung der Grund-Bestimmungen der Württembergischen Sparkasse beantragt, und es sind die neuen Grund-Bestimmungen, nachdem die Aenderungen die höchste Genehmigung Seiner königlichen Majestät erhalten hatten, durch das Regierungs-Blatt bekannt gemacht worden.

Nachdem die Instruktion in Uebereinstimmung mit den neuen Grund-Bestimmungen gebracht und mit diesen besonders gedruckt worden ist, hat die Centralleitung in No. 30 der Blätter für das Armenwesen eine Aufforderung zur Theilnahme an der Kasse veröffentlicht, und diese in weiteren Exemplaren abdrucken lassen, welche den gemeinschaftlichen Oberämtern und Bezirks-Wohlthätigkeits-Vereinen mitgetheilt worden sind. Bei der Wichtigkeit, welche die Werdung des Sinnes für Sparbarkeit für das Leben besonders der minder bemittelten Volksklassen hat, darf das Ministerium annehmen, daß die Kreisregierung von selbst, so viel dieselbe hiezu in der Lage ist, auf ausgedehnte Benützung der Württembergischen Sparkasse wirken werde.

Zugleich aber wird die Kreisregierung beauftragt, die gemeinschaftlichen Oberämter und durch sie die gemeinschaftlichen Aemter aufzufordern, bei jeder sich ergebenden Gelegenheit darauf hinzuwirken, daß sich möglichst viele Angehörige der ärmern Volksklassen bei der Kasse betheiligen, und daß sich überall Sparvereine bilden, welche mit der Kasse in Verbindung treten.

Es ist denselben zu bemerken, daß der Art. 2 der Grund-Bestimmungen nicht ausschließlich zu verstehen ist, und daß Alle, welche überhaupt zu den ärmeren Volksklassen zu rechnen sind, zur Theilnahme an der Kasse berechtigt sind, und daß die in Art. 4 genannten Anstalten in Absicht auf die Größe der Einlagen der Einzelnen bei ihrer Kasse nicht gehindert sind, unter Einem Gulden herabzugehen.

Um sich von der Thätigkeit der Behörden in Förderung der Sache und von deren Fortgang Ueberzeugung zu verschaffen, sind die gemeinschaftlichen Oberämter anzuweisen:

1) von jeder in ihrem Bezirke sich bildenden Sparkasse, welche mit der Württembergischen Sparkasse in Verbindung tritt, unter Vorlegung eines Exemplars der Statuten der Kreisregierung Anzeige zu machen, welche sofort hieher vorzulegen ist.

2) auf den 1. März jeden Jahres der Kreisregierung berichtlich anzuzeigen, wie hoch sich für das abgelaufene Rechnungsjahr $\left. \begin{matrix} 1. \text{ Juli} \\ 30. \text{ Juni} \end{matrix} \right\}$

a. die Einlagen,

b. die Zurückzahlungen,

innerhalb des Bezirks,

aa. von Seiten einzelner Personen,

bb. von Seiten bestehender Sparkassen

an die Württembergische Sparkasse belaufen.

In Bezirken, in welchen sich Sparkassen befinden, welche nicht mit der Württembergischen Sparkasse in Verbindung stehen, sind die Einlagen und Zurückzahlungen bei denselben innerhalb des letzten Jahres abgefordert anzugeben, soweit solches den gemeinschaftlichen Oberämtern ohne besondere Mühe möglich ist.

Das Ergebnis der zu erstattenden Berichte ist sofort von der Kreisregierung zusammenstellen zu lassen und je auf den 1. April jeden Jahres vorzulegen.

Hienach hat die Kreisregierung das Weitere zu verfügen.

Stuttgart, 2c.

Für den Minister: G e f l e r.

G m ü n d. **Brodttag - Regulirung**

für die nächsten 8 Tage:
6 Pfund weißes Brod kosten 26 fr., 6 Pfund schwarzes Brod kosten 24 fr., 1 Kreuzer-Beden muß wägen 5 Loth. Durchschnittspreis v. 1 Simri Kernen 2 fl. 41 fr. In voriger

Woche betrug solcher 2 fl. 46 fr.)

Den 17. Oktbr. 1855.

Stadtschultheissen-Amt.

K o b n.

vdt. Königlich Oberamt.

Akt. Mühlshlegel,

gef. St.-B.

G m ü n d. **Aufforderung.**

In einer hier anhängigen Untersuchung-Sache würde der unterzeichneten Stelle ein doppeltes, mit einem Schieberle versehenes Uhrenkettchen von Silber, im Werth von ca. 1 fl. 30 fr. übergeben, welches vor einigen Monaten zwischen Lindach u. Gmünd

gefunden worden sein soll.

Es ergeht nun an den Eigentümer die Aufforderung, sich in Balde bei der unterzeichneten Stelle einzufinden, um seine Eigenthums-Ansprüche geltend zu machen.

Den 16. Okt. 1855.

R. Oberamt.

Akt. Mühlshlegel, gef. St.-B.

G m ü n d.
Fourage-Ankauf.



Zur Ergänzung des Artillerie-Fourages Magazins in Gmünd soll ein Quantum von einigen 100 Scheffeln **Haber** und mehreren 100 Centner **Heu und Stroh** zur Ablieferung in dem nächsten Monate durch Handeinkaufe angekauft werden. Hierauf wird der Unterzeichnete schriftliche oder mündliche Offerte entgegen nehmen und mit jedem einzelnen Besitzer solcher Vorräthe sogleich die betreffenden Käufe abschließen.
Den 16. Okt. 1855.

Im höhern Auftrage:
Cameralverwalter a. D.
Riethammer.

L o r c h.

Gerichts-Bezirks Wetzheim.
Gläubiger-Aufruf.

Nachdem die außergerichtliche Erledigung des Schuldenwesens des Gottfried **Wahl**, Schmidmeisters von Großdeinbach und seiner Ehefrau **Anna Catharina**, geb. Breitenbücher, mit den diesseits bekannten Anspruchsberechtigten angebahnt worden ist, ergeht an etwa unbekannt Gläubiger jener Schuldeute die Aufforderung, ihre Ansprüche

binnen 10 Tagen

bei der unterzeichneten Stelle geltend zu machen, widrigenfalls der vorbereitete Schuldenvergleich ohne Weiteres zum Abschluß und Vollzug kommen würde.
Den 16. Okt. 1855.

R. Amisnotariat
Löffler.

Rupperts h o s e n.
Oberamts Gaiddorf.

Straßenbau-Afford.

Bei der am 13. d. M. vorgenommenen Affords-Verhandlung, betreffend die Bauarbeiten einer neuen Vizinalstraße von Rupperts hosen gegen Thierhaupten ist kein entsprechendes Resultat erzielt worden, es wird deshalb am

Montag den 22. Okt. d. J.

Nachmittags 2 Uhr eine nochmalige aber letzte Abstreichs-Verhandlung auf dem Rathhause dahier vorgenommen.

Die Kosten der Bauüberschläge betragen zus. — 2252 fl. 12 fr. hiervon ist abgeschlagen 1 3/4 %.

Tüchtige, gutprädicirte und cautionfähige Affords-Liebhaber werden hiezu eingeladen.

Den 15. Okt. 1855.

Schultheiß **Friz.**

H e u c h l i n g e n.

Oberamts Kalen.

Schafwaide-Berleibung.

Diebische Winter-Schafwaide wird auf die Dauer vom 11. Nov.

1855 bis 4. April 1856 am

Freitag den 26. Okt. d. J.

Mittags 12 Uhr

auf dem hiesigen Gemeinderathszimmer im öffentlichen Aufstreich an den Meistbietenden zum Verkauf gebracht, wozu die Kaufs-Liebhaber hiemit höflich eingeladen werden.

Den 13. Okt. 1855.

Schultheißenamt.
Wegger.

H e r l i k o s e n.
Geld auszuleihen.

100 fl. gegen gesetzliche Versicherung sind auszuleihen bei der Schulfonds-Pflege.

G r o ß d e i n b a c h.
Geld auszuleihen.

Die Gemeindepflege Großdeinbach hat gegen gesetzliche Versicherung und 5% Verzinsung 170 fl. auszuleihen
Ortspfleger
Dannenmann.

G ö g g i n g e n.
Geld-Offert.

Bei dem Unterzeichneten liegen gegen gesetzliche Versicherung 150 fl. Pflegschaftsgeld zum Ausleihen parat.

Den 15. Okt. 1855.

Pfleger **Bücheler.**

Vermischte Anzeigen.

G m ü n d.

Leichen-Verein.

Mit dem 1. November d. J. muß die Rechnung pro 1854/55 abgeschlossen werden, daher diejenigen Mitglieder, welche noch im Rückstande sind, ersichtlich ermahnt werden, bis dahin ihre Schuldigkeit abzutragen, indem sie sonst sich als aus dem Verein ausgeschlossen zu betrachten haben.

Den 13. Okt. 1855.

Rechner:

Deibele.

vd. Vorstand:

Caplan Zeiler.

G m ü n d.

Im Blinden-Ahl hinter dem Hasen ist eine Parthie **Tuchend- und Lizenschube** zu herabgesetztem Preis zu verkaufen. Eben-dasselbst wird immerwährend gut ausgeschabtes **Roggenstroh** gekauft.

G m ü n d.

T a n z - M u s i k.

Unterzeichneter hält nächsten Kirchweih-Montag



gutbe-setzte Tanz-Musik, wozu

höflichst einladet

Holz,

zum rothen Ochsen.

G m ü n d.

Nächsten Samstag bekomme ich neuen **Wein**, welchen ich käuflichweise zu gefälliger Abnahme empfehle.

Friedrich **Häcker.**

G m ü n d.

Wirthschafts-Eröffnung.

Nächstkommenden Kirchweih-Sonntag eröffne ich meine

Wirtschaft, wobei ich mich, für gute Speise und Getränke besorgt, einem verehrlichen Publikum empfehle.

Abele & Hecht.

G m ü n d.

Durch das bei mir vor ein paar Wochen in meinem Hause ausgebrochene Feuer wurde mir an Gewehren und sonstigem Mobilien ein Schaden von 179 fl. verursacht, welche Summe mir durch den Agenten der München-Magener Feuer-Versicherung Hrn. J. Buhl hier vollständig ausbezahlt wurde, wofür ich mich verpflichtet fühle, hiemit öffentlich meinen Dank auszusprechen.
Büchsenmacher **Stiefel.**

G m ü n d.

Ein guter **Arbeiter** findet dauernde Beschäftigung bei **Eduard Bäurle.**

G m ü n d.

Nach **Verona** suche einen soliden **Brauknecht**, und ertheile Leuten mit guten Zeugnissen weitere Auskunft.
Den 17. Okt. 1855.
Max Weimann
im Pfeiffergäßle.

G m ü n d.

Ansverkauf von Putz-Waaren.

Um mich mehr den Haushaltungs-Geschäften widmen zu können, beabsichtige ich mein Putzgeschäft eingehen zu lassen, und biete deshalb meinen Vorrath an Waaren unter dem Ankaufspreis zum Verkaufe aus.

Theresia Welber.

G m ü n d.

Empfehlung.

Unterzeichneter empfiehlt außer seinen bekannten **Putz- und Mode-Artikeln**, ein aufs beste sortirtes Lager in weißen Waaren, Stickereien zc., gestricke, gehäkelte und gewirkte wollene Shawls, Jacken, Kappen, Hauben, Hals- und Pulswärmer zc. zc. Herren- und Damen-Ärmelleibchen und Hosen, Strick- und Stick-wolle, Reißfäcke, Pluschfäcken, Filz- und Lizenschube, alle Sorten Handschuh.

Ich sichere die billigsten Preise zu und bitte um geneigte Abnahme.

Andreas Köhler

zwischen dem Bären und Mohren.

Während dem Markt Bade vor dem Rathhaus.

G m ü n d.

Empfehlung.

Wollene und baumwollene **Sacken**, schöne wollene Herren-, Damen- und Kinder-Shawls, gestricke wollene **Kappen** und **Handschube**, wie auch schöne gestammte Wolke in allen Sorten zu äußerst billigen Preisen, empfiehlt bestens.

Wunderlich,
Bortenmacher.

G m ü n d.

Ein **Logis** auf der Sommerseite hat sogleich für eine stille Familie zu vermieten

J. Holzwarth's
Witwe.

G m ü n d.

Es wird der Jahrgang 1846 des „Remsthalboten“ zu kaufen gesucht. Näheres bei der Redaktion d. Bl.

G m ü n d.

Zu vermieten.

Bis nächst Martini ist in der Nähe des Marktes ein Haus, bestehend in 2 heizbaren Zimmern, Küche, Keller, Esse und mehreren Kammern zu vermieten.

Nähere Auskunft ertheilt die Redaktion.

R e h n e n h o f.

Winter-Roggen,

wozu das Saatgut im vorigen Jahr von dem Vorstande der Ackerbauschule auf Schloß ob Ellwangen bezogen ward, kann in heuer daraus erzielter größter Qualität, und überhaupt zur Ausfaat zu empfehlender Qualität im laufenden Preise noch abgegeben werden von
Guts-Verwalter Scherr.

Die **Stubenmädchenstelle** ist besetzt, wovon die verehrl. Bewerberinnen unter Dankesbezeugung in Kenntniß gesetzt werden.

Das große Kleider-Magazin

Fr. Holländer aus Stuttgart

bezieht die hiesige Messe wieder mit einer sehr großen Auswahl der modernsten Herren-Kleider und wird bei schöner, solid gearbeiteter Waare zu äußerst billigen Preisen verkaufen: Paletots, Ueberzieher, Burnusse, Kapuzen in allen Stoffen von 6 fl. bis 30 fl., feine Tuchröcke neuester Façon 13 fl. bis 25 fl., Westen in den neuesten Stoffen 1 fl. 30 kr. bis 8 fl., Beinkleider in allen Farben und Mustern 2 fl. bis 15 fl., Haus-, Comptoir- und Schlaf Röcke zu außerordentlich billigen Preisen, das Allerneueste in den englischen Regenröcken, sowie auch die beliebten Prinz-Albert-Mäntel.

Das Verkaufs-Lokal befindet sich wie bisher im Gasthof zur Krone.

Ellwangen.

Markt-Anzeige.

Einem geehrten Publikum zeige ich hiemit an, daß ich auch den bevorstehenden Markt wieder mit einer großen Auswahl der beliebtesten

kathol. Gebetbücher beziehen werde und empfehle ich dieselben zu möglichst wohlfeilen Preisen.

G. Pommer aus Ellwangen, während des Marktes dem Gasthof zum Rad gegenüber.

Corsetten-Empfehlung.

Unterzeichneter bezieht diese Messe wieder mit einer großen Auswahl Damen-Corsetten neuester Pariser Muster.

Hiesiges.

Nächsten Sonntag, den 21. Oktober findet die feierliche Einweihung der neu restaurirten Pfarrrirche zum heiligen Kreuz dahier statt. Bei dieser Gelegenheit machen wir auf die bei Hrn. G. Schmidt hier erschienene „Innere Ansicht nach ihrer vollendeten Restauration“ aufmerksam. Dieselbe ist von dem hier weilenden Hrn. Joh. Marggraff gezeichnet. Zeichnung und technische Ausführung sind sehr gelungen und der Preis billig.

Den 17. Oktober. In der Wohnung des hiesigen Amtshofen bez gerieth in Abwesenheit der Hausbewohner heute früh eine neben dem geheizten Ofen stehende Bettlade, in welcher ein ungefähr $\frac{3}{4}$ jähriges Kind lag, in Flammen. Durch das lärmliche Geschrei des Kindes und des bereits auf verschiedenen Seiten hinausdringenden Rauches wurden die Nachbarn auf die ihnen drohende Gefahr aufmerksam gemacht, deren raschem Eingreifen wir die Rettung des Kindes und die Unterbindung des Feuers zu verdanken haben.

Der heutige Wochenmarkt war mit Viktualien aller Art überfüllt, wie wir es schon lange nicht mehr sahen. Die Preise gingen überall herunter. — Bei der ausgezeichneten Ernte an Obst und Kartoffeln ließe sich noch weiterer Abschlag erwarten, wenn wir wie die Frankfurter verfahren würden. Dieselben haben, da die Kartoffel sich nicht Jahre lang aufspeichern läßt, sondern in einer gegebenen Zeit verpeist werden muß, d. h., daß damit der Wucher nicht getrieben werden kann, wie dies mit den Früchten geschieht, folgten sehr praktischen Aufruf an die dortigen Bürger erlassen:

Behrte Mitbürger!

Die Kartoffel-Ernte war seit 6 Jahren nicht so ergiebig, wie Dank sei Gott! dieses Jahr; warum sich also auf eine Preisforderung von 2 fl. 42 kr., wie heute der Fall war, einlassen, eine Forderung, die zum Preis- und Gewichtsverhältnis anderer fremdherlicher Nachbarstaaten außer allem billigen Verhältnis steht!?

Zwei Gulden ist ein Preis, wobei der Produzent immer noch verdient, Händler brauchen wir nicht! Also, liebe Hausfrauen, die Ihnen die vornehmliche Sorge für den Haushalt obliegt, vor der Hand nicht mehr kaufen, als was von einem zum andern

Meine Bude ist mit Firma wie jedesmal im mittlern Gang oben beim Rathhaus.

G. Klett aus Ludwigsburg.

Im Verlage von G. Schmid in Schw. Gmünd ist erschienen und zu haben:

Innere Ansicht

der

Heil. Kreuz-Kirche zu Schw. Gmünd

nach

ihrer vollendeten Restauration.

Gezeichnet von Marggraff. In Stahl gestochen von Alex. Alboth's Kunst-Anstalt in Leipzig.

Höhe 6" 7", Breite 5" 4".

Preis für Gmünd auf weißem Papier nur 24 fr.

" " " " chies. " " 36 fr.

Markttag nöthig ist, so dürfte obiger Preis hoffentlich erzielt werden. Die Landleute, welche ihre Steuern nicht in Kartoffeln, sondern in Guldenstücken zu leisten haben, werden sich bis dahin schon gefügig zeigen. Warum sollen wir uns jedes Jahr ausfackeln lassen? Warten wir es ab!

Frankfurt a. M., den 6. Okt. 1855.

Einer im Interesse Vieler.

Nach neueren Nachrichten verdanft man dort der beharrlichen Durchführung dieses Vorschlags bereits ein allgemeines Sinken der Preise. Darum, ihr lieben Hausfrauen, seid nicht so eilig im Einkauf.

Telegraphischer Bericht.

London, 15. Okt. Der englische General Sir Collin Campbell ist mit Fußvolf und Artillerie nach Cupatoria abgegangen. Die Niederlage der Russen vor Kars, wo sie 4000 Tode auf dem Wahlplatz ließen und 100 Gefangene verloren, wird von der London Gazette amtlich bekannt gemacht.

Charade.

(Eingefendet.)

Die letzten Zwei sind durch ein enges Band,
Wenn auch nicht stets durch Liebe, sich verwandt.
Das Ganze nennet man zwar auch Verwandte,
Doch ist die Freundschaft nimmer acht,
Ein ausgebreitetes Geschlecht:
Da trifft man Leur' aus jedem Stande,
Die, weil sie meist dem Schicksal schelten,
Daß sie nicht selbst als Text mehr gelten,
An freiem Text auf Andere sich ergößen,
Und ihn mit Notizen unter Wasser setzen.
Die Ersten, so bald weiß, bald schwarz erscheinen,
Sie sind es, die das Ganze einen.

Auflösung des Sylben-Räthsels in No. 112: „Zapfenstreich.“